

Betriebs Berater

5 | 2019

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... **Mitbestimmung** ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ...

28.1.2019 | 74. Jg.
Seiten 193–256

DIE ERSTE SEITE

Dr. Nils Krause, RA/Solicitor/FAHaGesR/FAStR

Marköffnung Chinas: Lichtblick für die deutsche M&A-Praxis?

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Kai Hasselbach, RA, und **David Rauch**, RA

Entwicklung des Übernahmerechts 2017/2018:

Aktuelle Themen des Rechts der börsennotierten Unternehmen | 194

Dr. Dimitri Slobodenjuk, LL.M., RA

Weitere Verschärfung der Investitionskontrolle in Deutschland –
ein praxisrelevanter Überblick | 202

STEUERRECHT

Dr. Dagmar Möller-Gosoge, StBin, und **Simone Rupp**, StBin/RAin/FAinStR

Steuern bei M&A-Transaktionen | 215

Dipl.-Finw. **Harald Bott**, MR

BB-Rechtsprechungsreport Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht 2018 (Teil I) | 220

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Martin Bünning, RA/StB

Steuerbilanzielle Risiken in Unternehmenskaufverträgen | 235

Dr. Sebastian Heß, RA/FAStR/StB

(Erneute) Neufassung des Realteilungserlasses – Update zu BB 2017, 363 ff. | 239

ARBEITSRECHT

Dr. Christoph Kurzböck, LL.M., RA/FAArbR, und **Kathrin Weinbeck**, RAin

Societas Europaea: Dauerhafte Zementierung eines rechtswidrigen
Mitbestimmungsstatuts durch Umwandlung? | 244

Schwerpunktheft
M&A

Dr. Christoph Kurzböck, LL.M., RA/FAArbR, und Kathrin Weinbeck, RAin

Societas Europaea: Dauerhafte Zementierung eines rechtswidrigen Mitbestimmungsstatuts durch Umwandlung?

Mit der Einführung der Rechtsform der Societas Europaea (SE) und Inkrafttreten des Gesetzes über die Beteiligung von Arbeitnehmern in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) wurde Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erstmals im deutschen Recht die Möglichkeit eingeräumt, die Unternehmensmitbestimmung zu verhandeln und weitgehend frei zu gestalten. Flankiert wird diese Vereinbarungslösung durch eine gesetzliche Auffanglösung, die für den Fall, dass es nicht zu einer Vereinbarung kommt, das bisher in der Gesellschaft existierende Mitbestimmungsniveau als Mindestmaß an Mitbestimmung definiert (sog. „Vorher-Nachher-Prinzip“). Gleichzeitig wird die weitreichende Gestaltungsfreiheit der Verhandlungspartner für den Fall eingegrenzt, dass die Gründung der SE durch Umwandlung einer Aktiengesellschaft erfolgt: Nach § 21 Abs. 6 SEBG muss auch eine Beteiligungsvereinbarung das bisherige Mitbestimmungsniveau erhalten. Umstritten ist, an welchen Mindeststandard bei Vorliegen einer Beteiligungsvereinbarung, aber auch bei Eingreifen der gesetzlichen Auffanglösung, anzuknüpfen ist: Kommt es bei der Umwandlung einer AG in eine SE auf die abstrakte Rechtslage an, d.h. auf die gesetzliche Pflicht zur Mitbestimmung nach dem DrittelbG/MitbestG (sog. „Soll-Statut“), oder auf die praktizierte Rechtslage, d.h. auf die in der AG-Satzung festgeschriebene Bestimmung zur Aufsichtsratszusammensetzung (sog. „Ist-Statut“)? Von Relevanz ist diese Frage immer dann, wenn der Ist-Zustand des Aufsichtsrats in der AG vom Soll-Zustand abweicht, entweder weil die Besetzung des Aufsichtsrats der sich umwandelnden AG hinter den gesetzlichen Anforderungen des DrittelbG/MitbestG zurückbleibt, oder bisher trotz gesetzlicher Verpflichtung gar kein mitbestimmter Aufsichtsrat gebildet wurde. Für die Praxis ist diese Fragestellung von hoher Relevanz, da ggf. durch eine SE-Umwandlung ein mitbestimmungsrechtlich rechtswidriger Zustand auf diese Weise „geheilt“ und ein mitbestimmungsfreier Zustand auf Dauer fortgeschrieben werden könnte.

I. Rechtslage bei Vorliegen einer Beteiligungsvereinbarung

Da nach §§ 34 Abs. 1, 22 SEBG die gesetzliche Auffangregelung nur dann zum Tragen kommt, wenn keine wirksame Beteiligungsvereinbarung zustande gekommen ist (sog. „Vorrang der Vereinbarungslösung“), wird der Frage der Anwendbarkeit des Ist- oder des Soll-Statuts zunächst für die Beteiligungsvereinbarung nachgegangen.

1. Auslegung des § 21 Abs. 6 SEBG

Ausgangspunkt ist die Vorschrift des § 21 Abs. 6 SEBG. Diese knüpft an das in der sich umwandelnden Gesellschaft „bestehende“ Ausmaß an Arbeitnehmerbeteiligung an, womit sowohl das tatsächliche als

auch das (abstrakt) rechtlich bestehende Ausmaß gemeint sein kann. Der Wortlaut der Vorschrift ist daher zweideutig.¹

Auch aus einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift lassen sich keine eindeutigen Erkenntnisse gewinnen: Die RL 2001/86/EG,² deren Umsetzung das SEBG bezweckte, soll ausweislich des Wortlauts von Erwägungsgrund 3 gewährleisten, dass die Gründung der SE nicht zu einer Beseitigung oder Einschränkung der Gepflogenheiten der Arbeitnehmerbeteiligung führt, die in den an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften „herrschen“ (die englische Sprachfassung verwendet hier die Terminologie „existing within the companies“). Art. 2 lit. k) der Richtlinie definiert die Mitbestimmung als die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft „durch die Wahrnehmung“ entsprechender Mitbestimmungsrechte. All dies scheint zunächst eher für die Maßgeblichkeit der tatsächlichen Ausübung von Mitbestimmungsrechten zu sprechen.³ Gleichzeitig ist das erklärte Ziel der Richtlinie die „Sicherung erworbener Rechte der Arbeitnehmer über ihre Beteiligung an Unternehmensentscheidungen“ (Erwägungsgrund 18 der RL, s. auch § 1 Abs. 1 S. 2 SEBG), was in teleologischer Hinsicht für die Zugrundelegung des Soll-Statuts spricht:⁴ Berücksichtigt man die gesetzgeberische Intention, so wäre es sinnwidrig, wenn der unter Verstoß gegen das DrittelbG bzw. das MitbestG eingetretene rechtswidrige Zustand durch Umwandlung in eine SE perpetuiert werden würde.⁵ Letztendlich bedarf diese Frage an dieser Stelle keiner abschließenden Entscheidung. Unzweifelhaft ist, dass die abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung nach §§ 34 Abs. 1, 22 SEBG die Anwendbarkeit der gesetzlichen Auffangregeln ausschließt. Die Beteiligungsvereinbarung müsste daher unwirksam sein, damit die Sperrwirkung entfällt, was jedoch mangels wesentlichem formellen oder materiellen Mangel nicht der Fall ist.⁶ Das angewandte Mitbestimmungsstatut besitzt bis zum Abschluss des förmlichen Statusverfahrens Bestandsschutz.⁷

2. Beschlüsse LG Frankfurt a.M. vom 21.12.2017 und LG München I vom 26.6.2018

Den Fall des Vorliegens einer Beteiligungsvereinbarung bei formwechselnder Umwandlung einer mitbestimmungsfreien AG in eine SE hatten das LG Frankfurt a.M.⁸ sowie das LG München⁹ zu entscheiden.

1 Eher zum tatsächlichen Ausmaß tendierend *Habersack*, AG 2018, 823, 826.

2 RL 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 8.10.2001, ABl. EG 2001 Nr. L 294, 22.

3 So auch *Habersack*, AG 2018, 823, 826.

4 *Ege/Grzimek/Schwarzfischer*, DB 2011, 1205, 1206; *Grobys*, NZA 2005, 84, 90; *Kienast*, DB 2018, 2487, 2488; *Weiß/Wöhler*, NZG 2006, 121, 123.

5 Zum Zementierungseffekt ausführlich *Ege/Grzimek/Schwarzfischer*, DB 2011, 1205.

6 So auch *Habersack*, AG 2018, 823, 825.

7 *Rieble*, in: *Rieble/Junker*, Vereinbarte Mitbestimmung in der SE, 2008, S. 112, Rn. 135.

8 LG Frankfurt a. M., 21.12.2017 – 3-05 O 81/17, BeckRS 2017, 148953.

9 LG München I, 26.6.2018 – 38 O 15760/17.

Die Beteiligungsvereinbarung hatte dabei jeweils den Ausschluss von Mitbestimmungsrechten bestimmt. Ein Rückgriff auf die gesetzliche Auffangregelung des § 35 Abs. 1 SEBG wurde im Münchener Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Beide Gerichte entschieden, dass es in diesem Fall nicht auf das Vorliegen der (gesetzlichen) Voraussetzungen der Unternehmensmitbestimmung ankomme, sondern darauf, ob die Arbeitnehmerbeteiligung vor dem Formwechsel auch tatsächlich praktiziert wurde.¹⁰

3. Das Kontinuitätsprinzip

Das LG München I stützte sich ebenso wie das LG Frankfurt a.M. im Wesentlichen auf ein auch in der Literatur¹¹ häufig hervorgebrachtes Argument: Nach § 96 Abs. 4 AktG setzt sich der Aufsichtsrat der sich umwandelnden Gesellschaft nach anderen als den zuletzt angewandten Vorschriften nur nach Abschluss eines Statusverfahrens nach §§ 97, 98 f. AktG zusammen. Das damit zum Ausdruck gebrachte, auf Rechtssicherheit ausgelegte Kontinuitätsprinzip gewährt dem Aufsichtsrat Bestandsschutz und fingiert die Rechtmäßigkeit der Aufsichtsratszusammensetzung bis zum Abschluss eines Statusverfahrens.¹²

II. Rechtslage bei Eingreifen der gesetzlichen Auffangregelung

Vorstehende Frage nach der Anwendbarkeit des Ist- oder des Soll-Statuts stellt sich schließlich auch, wenn die gesetzliche Auffanglösung greift, d.h. wenn die Leitungen und das Besondere Verhandlungsgremium (BVG) nicht innerhalb der Verhandlungsfristen zu einer Beteiligungsvereinbarung kommen und das BVG keinen Abbruch- oder Nichtaufnahmebeschluss fasst.

1. Auslegung der §§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 35 Abs. 1 SEBG

Auch hier sprechen zunächst beachtliche Argumente dafür, dass die gesetzliche Auffangregelung an die abstrakte Rechtslage anknüpft und nicht daran, ob diese Rechtslage auch in der jeweiligen Satzung der umzuwandelnden SE umgesetzt wurde.¹³ Der Wortlaut der §§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 35 Abs. 1 SEBG spricht eher für die Anwendung des Soll-Statuts,¹⁴ da die vorgenannten Vorschriften für die Umwandlungsgründung auf die „Geltung“ von Bestimmungen abstellen. Eine andere Interpretation ist jedoch zumindest nicht ausgeschlossen.¹⁵ Auch eine systematische Auslegung der Vorschriften enthält gewichtige Indizien für die Anwendbarkeit des Soll-Statuts:¹⁶ So schreibt § 1 Abs. 3 SEBG vor, dass die Vorschriften des SEBG so auszulegen sind, dass das Ziel, die Beteiligung der Arbeitnehmer sicherzustellen, gefördert wird. Nach Erwägungsgrund 3 der RL 2001/86/EG darf die Gründung einer SE nicht zur Beseitigung oder zur Einschränkung der Gepflogenheiten der Arbeitnehmerbeteiligung führen. Außerdem legt Anhang Teil 3a der RL 2001/86/EG als Auffanglösung für die Umwandlung in eine SE fest, dass alle Vorschriften eines Mitgliedstaates über die Mitbestimmung, die vor der Umwandlung galten, auch weiterhin Anwendung finden. Dies muss jedoch auch gelten, wenn die Vorschriften in der Satzung der umzuwandelnden Gesellschaft nicht umgesetzt wurden. Schließlich wird der Missbrauch der SE, um den Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten, nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 SEBG unter Strafe gestellt. Nach ihrem Sinn und Zweck soll die gesetzliche Auffangregelung außerdem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite dazu bewegen, sich zu einigen und eine

Beteiligungsvereinbarung abzuschließen. Im Falle einer (rechtswidrig) mitbestimmungslosen Gesellschaft spricht dies für die Anknüpfung an das Soll-Statut, da dann die Arbeitnehmerseite in den Verhandlungen über ein Druckmittel verfügt, damit eine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt.¹⁷ Auch der 18. Erwägungsgrund der RL 2001/86/EG bringt klar zum Ausdruck, dass die vor der Gründung einer SE bestehenden Rechte der Arbeitnehmer Ausgangspunkt für die Gestaltung ihrer Beteiligungsrechte in der SE sein sollen. Dies muss auch dann gelten, wenn diese Rechte den Arbeitnehmern vor der Umwandlung in eine SE faktisch vorenthalten worden sind.¹⁸ Vor allem vor dem Hintergrund, dass eine den Mitbestimmungsgesetzen widersprechende Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch eine Umwandlung in die SE eingefroren werden könnte, erscheint eine solche Auslegung von §§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 35 Abs. 1 SEBG sinnwidrig, da dadurch die vor Gründung der SE bestehenden gesetzlichen Mitbestimmungsrechte einfach beseitigt werden könnten.¹⁹ Genau das soll jedoch die Auffangregelung vermeiden.²⁰

2. Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 27.8.2018

Auch nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M.²¹ knüpft die gesetzliche Auffangregelung nicht an den tatsächlichen Ist-Zustand der Mitbestimmung zum Zeitpunkt der Umwandlung, sondern an den rechtlichen Soll-Zustand an. Das von der herrschenden Meinung in der Literatur sowie den LG München und Frankfurt a.M. vorgebrachte Argument des in § 96 Abs. 4 AktG angelegten Kontinuitätsprinzips spreche nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. nicht entscheidend für die Maßgeblichkeit des praktizierten Mitbestimmungsstatuts. Dies begründet das OLG Frankfurt v.a. damit, dass die Vorschrift die Möglichkeit der Änderung des bestehenden Zustands mittels der Durchführung eines Statusverfahrens voraussetze. Diese Möglichkeit wäre jedoch nicht gegeben, wenn man unter Berücksichtigung von § 96 Abs. 4 AktG den vor der Umwandlung bestehenden Zustand der Mitbestimmung unendlich fortschreibe.

3. Kritik

Auch wenn die oben genannten Argumente für die Maßgeblichkeit des Soll-Zustands sprechen, ist unter dem Gesichtspunkt der Rechts-

10 LG Frankfurt a.M., 21.12.2017 – 3-05 O 81/17, BeckRS 2017, 148953, Rn. 18f.; LG München I, 26.6.2018 – 38 O 15760/17, Rn. 15, juris.

11 S. z. B. *Habersack*, AG 2018, 823, 826; *Hohenstatt/Müller-Bonanni*, in: *Habersack/Drinhausen*, SE-Recht, 2. Aufl. 2016, SEBG § 35, Rn. 11; *Jacobs*, in: *MünchKomm-AktG*, 4. Aufl. 2017, § 34 SEBG, Rn. 5; *Lutter u. a.*, SE-Kommentar, 2. Aufl. 2015, SEBG § 34, Rn. 15; *Mückl*, BB 2018, 2868, 2870.

12 Vgl. *Habersack*, AG 2018, 823, 826; *ders.*, in: *MünchKomm-AktG*, 4. Aufl. 2017, § 96 AktG, Rn. 32; *Hüffer/Koch*, AktG, 13. Aufl. 2018, § 98 AktG, Rn. 28; *Lutter u. a.*, SE-Kommentar, 2. Aufl. 2015, SEBG § 34, Rn. 15; *Mückl*, BB 2018, 2868, 28; *Spindler*, in: *Spindler/Stilz*, AktG, 3. Aufl. 2015, § 96 AktG, Rn. 44.

13 Dieser Ansicht folgend *Behme*, EWIR 2018, 333, 334; *Ege/Grzimek/Schwarzfischer*, DB 2011, 1205; *Grambow*, BB 2012, 902; *Grobys*, NZA 2005, 84, 90; *Kienast*, DB 2018, 2487, 2487 f.; *Rudolph*, in: *Annuß/Kühn*, EBRG, 2014, § 34 SEBG, Rn. 6; a. A. *Habersack*, AG 2018, 823, 829; *Hohenstatt/Müller-Bonanni*, in: *Habersack/Drinhausen*, SE-Recht, 2. Aufl. 2016, § 34 SEBG, Rn. 6; *Jacobs*, in: *MünchKomm-AktG*, 4. Aufl. 2017, SEBG § 34, Rn. 5; *Lutter u. a.*, SE-Kommentar, 2. Aufl. 2015, SEBG § 34, Rn. 15; *Mückl*, BB 2018, 2868.

14 *Grambow*, BB 2012, 902, 902; *Hohenstatt/Müller-Bonanni*, in: *Habersack/Drinhausen*, SE-Recht, 2. Aufl. 2016, § 34 SEBG, Rn. 6; *Rudolph*, in: *Annuß/Kühn*, EBRG, 2014, § 34 SEBG, Rn. 6.

15 *Rieble*, in: *Rieble/Junker*, Vereinbarte Mitbestimmung in der SE, 2008, S. 111, Rn. 130; *Oetke*, in: *Lutter/Hommelhoff/Teichmann*, SE-Kommentar, 2. Aufl. 2015, § 34 SEBG, Rn. 15.

16 Zum Folgenden *Rieble*, in: *Rieble/Junker*, Vereinbarte Mitbestimmung in der SE, 2008, S. 111, Rn. 130 ff.

17 *Rieble*, in: *Rieble/Junker*, Vereinbarte Mitbestimmung in der SE, 2008, S. 108, Rn. 118.

18 *Behme*, EWIR 2018, 333, 334.

19 *Behme*, EWIR 2018, 333, 334; *Grambow*, BB 2012, 902, 902.

20 *Rudolph*, in: *Annuß/Kühn*, EBRG, 2014, § 34 SEBG, Rn. 6.

21 OLG Frankfurt, 27.8.2018 – 21 W 29/18, BB 2018, 2387.

sicherheit die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. kritisch zu sehen.²² Die Frage, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zu besetzen ist, ist regelmäßig schwierig zu beantworten.²³ Die Vorschrift des § 96 Abs. 4 AktG soll verhindern, dass die Arbeit des Aufsichtsrats mit dem Zustand der Rechtsunsicherheit belastet ist und Streitigkeiten darüber entstehen, ob die von einem möglicherweise rechtswidrig zusammengesetzten Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse wirksam sind.²⁴ Diesem Sinn würde es zuwiderlaufen, wenn man – wie der Senat – an den rechtlichen Soll-Zustand anknüpfen würde.

III. Zwischenergebnis

Die §§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 35 Abs. 1 SEBG sind unter Berücksichtigung des in § 96 Abs. 4 AktG statuierten Kontinuitätsprinzip so auszulegen, dass hinsichtlich des Vorher-Nachher-Prinzips zunächst an den rechtlichen Ist-Zustand anzuknüpfen ist. Damit setzt sich zunächst in der durch Eintragung entstandenen SE das tatsächlich praktizierte Mitbestimmungssystem durch.

IV. Nachträgliche Einleitung des Statusverfahrens

Der dadurch entstehende Widerspruch zu dem oben dargestellten Zweck und den Gesetzeserwägungen des SEBG und der RL 2001/86/EG, die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern, wird jedoch aufgelöst, wenn man im Fall des Eingreifens der gesetzlichen Auffanglösung die Durchführung eines Statusverfahrens nach §§ 98 ff. AktG auch noch nach Umwandlung in eine SE zulässt. Damit erfolgt kein „Einfrieren“ eines den Mitbestimmungsgesetzen widersprechenden rechtswidrigen Zustands, da die rechtswidrige Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch im Nachhinein noch an die vor Umwandlung gesetzlich vorgesehene Zusammensetzung des Aufsichtsrats angepasst werden kann.²⁵ Diese Argumentation findet Rückhalt in der VO (EG) Nr. 21577/2001 des Rates über das Statut der europäischen Gemeinschaft: Nach deren Art. 9 Abs. 1 b ii unterliegt die SE den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden, sofern die Bereiche nicht von der Verordnung geregelt sind.²⁶ Auch Art. 12 Abs. 2 der RL 2001/86/EG verlangt, dass Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Gerichtsverfahren bestehen, mit denen die Erfüllung der sich aus der RL ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden können. Dafür, dass der deutsche Gesetzgeber auch die nachträgliche Einleitung eines Statusverfahrens ermöglichen wollte, spricht schließlich auch § 17 Abs. 3 SEAG, der das Statusverfahren für die SE dahingehend modifiziert, dass auch der SE-Betriebsrat antragsbefugt ist.

Diese Lösung ist auch mit dem Gebot der Rechtssicherheit vereinbar:²⁷ Diesem ist Genüge getan, wenn im Zeitpunkt der Umwandlung klar ist, welche Auffanglösung hinsichtlich der Mitbestimmung gilt. Durch die Anwendbarkeit des bisherigen (in der AG praktizierten) Mitbestimmungsstatuts lassen sich Streitigkeiten über das Bestehen der Voraussetzungen des DrittelbG und des MitbestG zunächst und bis zum Abschluss eines Statusverfahrens ausschließen. Die Kontinuität der Aufsichtsratsarbeit ist gewährleistet, da die rechtmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats bis zum Abschluss des Statusverfahrens fingiert wird und Aufsichtsratsbeschlüsse auch nach der Um-

wandlung nicht unwirksam sind, obwohl der Aufsichtsrat vor Umwandlung rechtswidrig besetzt war.

V. Fazit

Liegt keine wirksame Beteiligungsvereinbarung vor und greift daher die gesetzliche Auffanglösung bei der Umwandlung einer AG in eine SE, so muss mindestens dasjenige Mitbestimmungsniveau erhalten bleiben, das in der AG vor der Umwandlung praktiziert wurde, d.h. das in der Satzung vorgeschriebene Mitbestimmungsniveau. Der Ansicht, dass für das Mindestniveau an Mitbestimmung nicht das Ist-, sondern das Soll-Statut maßgeblich ist, steht insbesondere das in § 96 Abs. 4 AktG enthaltene Rechtssicherheitsgebot entgegen. Damit setzt sich zwar zunächst in der durch Eintragung entstandenen SE das tatsächlich praktizierte Mitbestimmungssystem durch. Die den Mitbestimmungsgesetzen widersprechende rechtswidrige Zusammensetzung des Aufsichtsrats kann aber auch im Nachhinein jederzeit im Wege des Statusverfahrens an die vor Umwandlung gesetzlich vorgesehene Zusammensetzung des Aufsichtsrats angepasst werden. Im Ergebnis erfolgt daher kein „Zementieren“ der bisher praktizierten Mitbestimmung in der SE. Vielmehr fallen praktizierte und gesetzlich vorgesehene Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch in der SE weiterhin auseinander.²⁸

Dr. Christoph Kurzböck, LL.M. (Lyon), RA/FAArB, Associate Partner bei Rödl & Partner Nürnberg. Er berät in- und ausländische Unternehmen in allen individual- und kollektivrechtlichen Fragestellungen des nationalen und internationalen Arbeitsrechts, insbesondere an der Schnittstelle zum Insolvenz- und Gesellschaftsrecht. Zu seinen Spezialgebieten gehören der Beschäftigtendatenschutz sowie die Beratung von Geschäftsführern, Vorständen und leitenden Angestellten in dienstvertraglichen Angelegenheiten. Einen weiteren Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die arbeitsrechtliche Begleitung von Re- und Umstrukturierungsmaßnahmen.



Kathrin Weinbeck, RAin, ist in der gesellschafts- und erbrechtlichen Praxis von Rödl & Partner in Regensburg tätig und ist Mitglied der Praxisgruppe Nachfolgeberatung. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist zum einen die Beratung mittelständischer Unternehmen in allen gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, etwa im Rahmen von Gesellschaftsgründungen, Umstrukturierungen, der dienstrechtlichen Beratung von Geschäftsorganen sowie im Bereich der Corporate Governance. Weiterhin befasst sie sich schwerpunktmäßig mit der Erbfolge- und Nachfolgeberatung für Familienunternehmer sowie vermögende Privatpersonen.



22 So auch Mückl, BB 2018, 2868, 2870; Schaper, EWIR 2018, 615, 616.

23 Gesell/Berjasevic, DB 2018, 1716, 1717.

24 S. Habersack, AG 2018, 823, 826.

25 Behme, EWIR 2018, 333, 334; Habersack, in: Ulmer/Habersack/Henssler, Mitbestimmungsrecht, 3. Aufl. 2012, § 35 SEBG, Rn. 15; Henssler, in: Habersack/Henssler/Ulmer, Mitbestimmungsrecht, 3. Aufl. 2013, § 35, Rn. 15; Rieble, in: Rieble/Junker, Vereinbarte Mitbestimmung in der SE, 2008, S. 112 f., Rn. 137 ff.; a. A. Grambow, BB 2012, 902, 904; Habersack, AG 2018, 823, 826.

26 Rieble, in: Rieble/Junker, Vereinbarte Mitbestimmung in der SE, 2008, S. 113, Rn. 140.

27 A. A. Habersack, AG 2018, 823, 826.

28 So auch Rieble, in: Rieble/Junker, Vereinbarte Mitbestimmung in der SE, 2008, S. 113, Rn. 138.